

Berlin, 10. Februar 2023

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Erhebungsbögen Monitoring Energie 2023

Gemeinsame Konsultation der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts vom 27.01.2023

Version: 3.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Grundsätzliches	3
3	Fragebogen 01 Elektrizitätserzeuger.....	3
4	Fragebogen 03 Verteilernetzbetreiber Elektrizität	4
5	Fragebogen 08 Verteilernetzbetreiber Gas	7
6	Fragebogen 04 Lieferanten Elektrizität sowie Fragebogen 09 Händler und Lieferanten Gas	8
7	Fragebogen 04 Lieferanten Elektrizität	11
8	Fragebogen 09 Händler und Lieferanten Gas	12
9	Fragebogen 10 Messstellenbetrieb Elektrizität	12

1 Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben am 27. Januar 2023 die öffentliche Konsultation der Fragebögen für das Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas eröffnet.

Die Monitoring-Aufgabe der Bundesnetzagentur ist auf § 35 EnWG und § 77 (1) MsbG gestützt. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 3 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen.

Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 3 GWB zuständig für das Monitoring über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise sowie über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Der vom Bundeskartellamt zu erstellende Bericht ist in den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW Stellung und möchte insbesondere auf folgende besonders kritische Punkte hinweisen.

2 Grundsätzliches

Der BDEW begrüßt die frühzeitige Konsultation der Erhebungsbögen, auf deren Basis die Abfragen strukturiert vorbereitet werden können.

Die Datenerhebung zum Monitoring 2023 soll im Zeitraum vom 15. März bis 21. April 2023 durchgeführt werden. Dies fällt in der heißen Phase der Umsetzung der Energiepreisbremsengesetze (Entlastung und Erstattung). Hinzu kommt, dass eine ähnliche Abfrage zu Kalkulation von Grund- und Ersatzversorgungspreisen durch die Landeskartellämter erwartet wird. Die Unternehmen werden deshalb zu diesem Zeitpunkt maximal ausgelastet sein, so dass eine zusätzliche behördliche Aktivität ohne erkennbare hohe Dringlichkeit kontraproduktiv ist. **Wir möchten Sie bitten, die Frist zur Beantwortung der Fragebögen für das Monitoring Energie auf einen Zeitpunkt deutlich nach dem 31.05.2023 zu verlängern.**

3 Fragebogen 01 Elektrizitätserzeuger

In der **Frage 3.1, Neu 3** sollte konkretisiert werden, was unter der „Möglichkeit“ einer Umrüstung einer Stromerzeugungseinheit auf Bivalenz verstanden wird. Grundsätzlich ist vieles technisch möglich. Schon die Konkretisierung „technisch und wirtschaftlich angemessen möglich“ kann ein Hinweis sein, welche Varianten in die Frage einzubeziehen sind und welche nicht.

Bei der **Frage Neu 4** (elektrischer Wirkungsgrad) und Neu 8 (thermischer Wirkungsgrad) sollte bei KWK-Anlagen besser nach dem gesamten Brennstoffausnutzungsgrad gefragt werden oder ein konkreter Lastpunkt abgefragt werden (bspw. el. Wirkungsgrad bei maximaler Wärmeauskopplung oder bei minimaler Wärmeauskopplung). Weiterhin wäre die Vorgabe eines Verfahrens zur Brennstoffaufteilung auf Strom und Wärme hilfreich (bspw. Stromgutschriftsmethode wie im Gebäudeenergiegesetz). Ansonsten ist eine Aussage zum thermischen Wirkungsgrad bei einer KWK-Anlage nicht eindeutig möglich.

4 Fragebogen 03 Verteilernetzbetreiber Elektrizität

Zu Frage 2:

Im ersten Absatz im Vorspann der Frage 2 muss im Rahmen des Satzes

"Bei Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie, die nicht oder nicht mehr nach dem EEG gefördert werden, sind unabhängig ihrer installierten Nettonennleistung die gesamte installierte Nettonennleistung sowie deren eingespeiste Jahresarbeit anzugeben." klargestellt werden, was mit den Begriffen "nicht mehr nach dem EEG gefördert" gemeint ist. Die Anschlussförderung nach § 23b EEG 2021/2023 stellt auch eine Förderung nach dem EEG dar, selbst wenn der Strom nur zum Marktwert an den Netzbetreiber verkauft wird. Da „nicht mehr nach dem EEG gefördert“ auf eine Ausförderung der Anlagen abstellt, muss dementsprechend differenziert werden: Windenergieanlagen werden unabhängig von der Leistung bereits ab Anfang 2022 nicht mehr nach dem EEG gefördert, wenn ihre ursprüngliche Förderung dann ausgelaufen war. Bei Solaranlagen bis 100 kW läuft die Förderdauer nach § 25 Abs. 2 EEG 2023 jedoch noch bis Ende 2027. Dementsprechend kann es bei Wind- und Solaranlagen zu unterschiedlichen Zuständen der „Anschluss-Förderung“ kommen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass Anlagen während und nach Ihrer „Anschlussförderung“ nach § 23b EEG 2021/2023 bereits im Rahmen der EEG-Jahresendabrechnung vom Anlagenbetreiber direkt oder über den VNB an den ÜNB gemeldet werden (ggf. als ungefördernde, „sonstige Direktvermarktung“). Dementsprechend könnte es zu einer doppelten Berücksichtigung der Anlagen kommen, wenn sich die BNetzA ebenfalls dieser Daten bedient. Ebenfalls unklar ist, ob es sich bei den Zeilen für Windenergie und solarer Strahlungsenergie um Teilmengen zu den Angaben "Sonstige Energieträger" handelt oder eine eigenständige Erfassung gewünscht ist. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine energieträgerscharfe Unterscheidung außerhalb des EEG-Regimes nicht vorgesehen ist. Für Anlagen > 10 MW ist diese Information sicherlich für diese Zwecke zu ermitteln. Eine Ausweitung auf jegliche Anlagengröße übersteigt die Möglichkeiten jedoch. Finale Werte liegen für das Kalenderjahr 2022 erst nach Abschluss des jeweiligen VNB/ÜNB-Testats zum 31.05.2023 vor.

Bei der Frage nach der Leistung und der Einspeisemenge von an das Stromnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Energieträger Wärme betrieben werden, besteht nach wie vor Klärungsbedarf. Es wird begrüßt, dass die BNetzA den Kommentar in ihrem Dokument zu den Konsultationsergebnissen im Jahr 2022 aufgenommen hat. Nach der Definition der BNetzA sind Anlagen gemeint, die Strom ausschließlich mit thermischer Energie wie Dampf oder Heizwasser erzeugen. Diese thermische Energie darf aber nicht aus stromerzeugenden Vorprozessen resultieren. Es sollte genauer definiert werden, welche Stromerzeugungsanlagen nur den Energieträger Wärme nutzen, ohne dass dieser wiederum mit Hilfe eines anderen Energieträgers (z.B. Erdgas, Kohle) umgewandelt wurde. Sind Anlagen gemeint, bei denen die Wärme bzw. der Prozessdampf aus dem stromerzeugenden Vorprozess einer anderen Stromerzeugungseinheit resultieren, sollte bei der Definition in der Definitionsliste der BNetzA ergänzt werden, dass die thermische Energie nicht aus stromerzeugenden Vorprozessen derselben Stromerzeugungseinheit resultieren darf.

Zu den **Fragen 3.1, 3.2, 7.7 und 7.8** sowie **8.1**: Die Fragen nach den Stromkreislängen (Kabel- und Freileitungen ohne Hausanschlussleitungen), der Verlustenergie, der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Ausspeisungen sowie der Grundversorger sollten gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Internetseiten nachgelesen werden können. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen. Parallele Angaben und Abfragen identischer Informationen sind bürokratisch und nicht im Sinne des Bürokratieabbaus. Bereits in der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis nicht aufgegriffen worden. Es wird deshalb um eine Befassung mit dem Vorschlag und entsprechende Korrektur gebeten.

In **Frage 4.4** werden die Wärmepumpen nach der Art unterschieden und in Leistungsklassen eingeteilt. Die Erhebung der Daten in der gewünschten Form ist nicht möglich, da dem VNB die Informationen über die Art und Leistungsklasse der Wärmepumpen nicht vorliegen und auch für den Netzbetrieb nicht relevant sind. Auch im technischen Regelwerk (VDE-AR-N 4100) gibt es eine derartige Differenzierung nicht.

Außerdem besteht keine Pflicht für den Anlagenbetreiber diese Informationen in diesem Detaillierungsgrad an die VNB zu übermitteln. Zudem liegen dem VNB diese Informationen, wenn überhaupt, nicht in auswertbaren Systemen vor. Diese Frage kann somit nicht beantwortet werden und sollte entfallen.

Die beiden **Fragen unter 6.2.1** zur Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises, die Energiemenge und Kosten betreffend sollten entfallen, da die Antworten nicht aussagekräftig sein werden und ggfs. zu Fehlinterpretationen führen können. So sind gegenüber der laufenden Bewirtschaftung weitere Sachverhalte zu berücksichtigen, wie z.B. die Mehr- und

Mindermengenabrechnung oder die EEG-Korrekturlieferung, die jedoch erst im Folgejahr ermittelt und deshalb zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht zur Verfügung stehen.

Zu der **Frage 7.5** Marktlifikationen von Elektrolyseuren: Die separate Erfassung der Marktlifikationen von Elektrolyseuren, die Wasserstoff produzieren, der in das Gasnetz eingespeist wird, sollte entfallen, da dem Stromnetzbetreiber nicht bekannt sein muss, wofür der in dem Elektrolyseur produzierte Wasserstoff verwendet wird. Eine etwaige Erfassung führt daher zu unvollständigen Ergebnissen und möglicherweise zu Fehlinterpretationen. Der Hinweis der BNetzA zu dem Kommentar in der Darstellung der Konsultationsergebnisse kann so verstanden werden, dass diese Information zur Herstellung von Markttransparenz erforderlich ist, die gemäß § 35 (1) EnWG durch das Monitoring geschaffen werden soll. Etwaige Abfragen sollten dann direkt an die Betreiber der Elektrolyseure gerichtet werden.

Die **Frage unter 10.6** zur Zuordnung von Letztverbrauchern in die Notversorgung gemäß § 118c EnWG sollte spezifiziert werden. Die Notversorgung gemäß § 118c EnWG ist zeitlich vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 befristet. Dieser Zeitraum liegt außerhalb des Beobachtungszeitraums für die Monitoringabfrage 2022. Da die in der aktuellen Entwurfsfassung gestellte Frage nur ex-post, also nach dem 28.02.2023 beantwortet werden kann, erbitten wir eine konkrete Terminvorgabe für den Betrachtungszeitpunkt (Stichtag) z.B. 01.03.2023. Wenn allerdings die Frage so zu interpretieren ist, dass alle Letztverbraucher gezählt werden, die im Jahr 2022 zum 01.01.2023 vertraglos waren, unabhängig davon, ob die Notversorgung am 01.01.2023 dann tatsächlich zustande kam, wäre die Frage entsprechend anders zu formulieren. Nach den dem BDEW vorliegenden Informationen hat die Regelung des § 118c EnWG bewirkt, dass viele zum 1. Januar 2023 vertragslose Kunden nach Inkrafttreten der Regelung noch in den letzten zwei Wochen vor Jahreswechsel mit einem Versorger Lieferverträge abgeschlossen haben, um der unattraktiven Notversorgung zu entgehen.

Die **Fragen** zu den Entgelten unter **12.1 und 12.2** sollten gestrichen werden, da die entsprechenden Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 StromNEV vorliegen. Eine doppelte Informationspflicht entspricht nicht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus.

Die **Frage 13** zur Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG muss spezifiziert werden. Wir bitten um eine Definition zu den kritischen Netzteilen. Außerdem wurden die Informationen in wesentlichen Teilen bereits auch für die Berichte zum Netzausbau nach § 14d EnWG von der BNetzA erhoben. § 14d EnWG bietet auch eine Rechtsgrundlage hierfür. Eine doppelte Informationspflicht entspricht nicht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus.

Bei der Prüfung, welche der Ziffern nach § 35 (1) EnWG die Grundlage dafür bieten, diese Information ebenfalls im Rahmen der Datenerhebung zum Monitoring abzufragen, entstehen Zweifel, dass § 35 (1) EnWG die Grundlage für die Erhebung der Daten bietet. Dafür spricht schon, dass der Gesetzgeber es zumindest nicht beabsichtigt haben dürfte, zwei Rechtsgrundlagen zur Abfrage derselben Information zu schaffen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Information im Sinne der Datensparsamkeit nur einmal zu erheben, entweder im Bericht zum Netzausbau oder im Monitoring. Wenn die Information im Rahmen des Monitorings erhoben werden soll, sollte die Rechtsgrundlage in § 35 (1) EnWG benannt werden.

Zusatzabfrage: Einsatz digitaler Technologien

Zu den **Fragen 1.1. und 1.2:** Die Informationen, die im Bericht nach § 14 EnWG abgefragt werden, müssen im Monitoring nicht erneut vom Netzbetreiber abgefragt werden. Ein Teil der in der Frage 1.1. und 1.2. abgefragten Informationen wird bereits im Erhebungsbogen für den Bericht nach § 14 EnWG unter Frage 5.2 erhoben. Dort werden die Netzbetreiber ebenso wie in Zeile 5 der Frage 1.2.2 nach dem Einsatz von KI bei vorausschauender Wartung und Instandhaltung gefragt. Auch die Frage nach der KI-basierten Erstellung von Prognosen liegt nahe an der Frage 5.2 aus dem Bericht nach §14 EnWG nach dem Einsatz von KI bei Netzauslastungsprognosen. In beiden Abfragen (§ 14 EnWG und Monitoring) wird der Einsatz von KI im Bereich der Cybersecurity abgefragt.

Die unter **1.2.2** abgefragten Anwendungsfälle weisen Überschneidungen auf. KI-basierte Erstellung von Prognosen und KI-basierte Entscheidungsfindungen spielen in der ebenfalls abgefragten vorausschauenden Wartung und Instandhaltung eine wesentliche Rolle. Die Anwendungsfälle sollten trennscharf definiert werden und keine Überschneidungen aufweisen.

5 Fragebogen 08 Verteilernetzbetreiber Gas

Zu den Fragen 2.2, 2.5 und 2.7: Die Fragen nach der Gesamtlänge des Netzes im Nenndruck ohne Hausanschlussleitungen, nach der Länge des Netzes ohne Hausanschlussleitungen im Nieder- und im Mitteldruck, der Anzahl der Ausspeisepunkte gesamt, der Anzahl im Nieder- und im Mitteldruck sowie der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Ausspeisungen sollten gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Internetseiten nachgelesen werden können. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen. Eine doppelte Informationspflicht entspricht nicht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus.

In der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis nicht aufgegriffen. Es wird deshalb um eine Befassung mit dem Vorschlag und um Korrektur gebeten.

Die **Fragen 4.1 und 4.2** zu den Netzentgelten sollten gestrichen werden, da die Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 GasNEV vorliegen. Eine doppelte Informationspflicht entspricht nicht den Grundsätzen des Bürokratieabbaus.

Die **Frage unter 9.6** zur Zuordnung von Letztverbrauchern in die Notversorgung gemäß § 118c EnWG sollte spezifiziert werden. Die Notversorgung gemäß § 118c EnWG ist zeitlich vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 befristet. Dieser Zeitraum liegt außerhalb des Beobachtungszeitraums für die Monitoringabfrage 2022. Da die in der aktuellen Entwurfsfassung gestellte Frage nur ex-post, also nach dem 28.02.2023 beantwortet werden kann, erbitten wir eine konkrete Terminvorgabe für den Betrachtungszeitpunkt (Stichtag) z.B. 01.03.2023. Wenn die Frage so zu interpretieren ist, dass alle Letztverbraucher gezählt werden, die im Jahr 2022 zum 01.01.2023 vertragslos waren, unabhängig davon, ob die Notversorgung dann noch tatsächlich zustande kam, wäre die Frage entsprechend anders zu formulieren. Nach den dem BDEW vorliegenden Informationen hat die Regelung des § 118c EnWG bewirkt, dass viele zum 1. Januar 2023 vertragslose Kunden nach Inkrafttreten der Regelung noch in den letzten zwei Wochen vor Jahreswechsel mit einem Versorger Lieferverträge abgeschlossen haben, um der unattraktiven Notversorgung zu entgehen.

6 Fragebogen 04 Lieferanten Elektrizität sowie Fragebogen 09 Händler und Lieferanten Gas

Die Fragebögen **FB 04 sowie FB 09** enthalten gezielte Abfragen nach den durchschnittlichen Preisbestandteilen für Energiebeschaffung (Fragen 4.1-4.4 sowie 3.2), den Beschaffungsstrategien der Lieferanten (Fragen 4.5 sowie 3.2.3), der Verweildauer der Letztverbraucher in den unterschiedlichen Versorgungsformen (4.6 sowie 3.3) sowie außerplanmäßige Zuordnungen von Letztverbrauchern in die Grund- bzw. Ersatzversorgung (Fragen 3.2.1 sowie 4.2.1).

Der BDEW befürwortet eine Aufnahme der Abfrage bezüglich der Anzahl der Zuordnungen von Letztverbrauchern in die Grund- bzw. Ersatzversorgung aufgrund von Insolvenzen oder unfreiwilliger Beendigung der Energiebelieferung durch einen anderen Lieferanten (Fragen 3.2.1 sowie 4.2.1). Diese Abfrage dient der Erhöhung der Transparenz für die aktuelle Marktsituation und kann von den Lieferanten zügig erhoben werden. Ein Vergleich der außerplanmäßig aufgenommenen Letztverbraucher in die Grund- und Ersatzversorgung zu den üblichen in der Grund- und Ersatzversorgung belieferten Endkunden wird mutmaßlich die Ursache für derzeitige Marktsituation und den damit einhergehenden Problemen quantitativ aufzeigen.

Allerdings gibt der BDEW zu bedenken, dass die Grundversorger zum Zeitpunkt der Abfrage die Jahresverbräuche der Kunden aufgrund der unbekannten Verweildauer nicht abschätzen können. Zudem liegt hier eine Sondersituation vor, die den extremen Preisen und dem unseriösen Verhalten einiger Stromanbieter geschuldet ist. Diese Situation trat Ende des Jahres 2021 auf und reichte bis in das Jahr 2022 hinein, schwächte sich jedoch im Laufe des Jahres ab. Insofern ist die Jahresbetrachtung möglicherweise verfälschend und wenig ertragreich für ein weiteres Monitoring.

Ermächtigungsgrundlage zur Datenabfrage

Im Gegensatz hierzu erscheint es fraglich, ob die teilweise sehr in die Breite und Tiefe reichenden Abfragen der ersten drei Fragenkomplexe von der gesetzlichen Ermächtigung in §§ 35, 69 EnWG, § 48 Abs. 3 GWB noch gedeckt ist. Insbesondere wird die Abfrage der durchschnittlichen Preisbestandteile für Energiebeschaffung (Fragen 4.1-4.4 sowie 3.2) sowie nach den Beschaffungsstrategien der Lieferanten (Fragen 4.5 sowie 3.2.3) kritisch gesehen.

Nach § 35 Abs. 1 Ziffer 10 EnWG i. V. m. § 69 EnWG ist die BNetzA ermächtigt, u.a. die Preise für Haushaltskunden einem Monitoring zu unterziehen sowie nach § 35 Abs. 1 Ziffer 12 EnWG ein Monitoring im Hinblick auf den Grad der Transparenz der Großhandelspreise und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene durchzuführen. Gemäß § 48 Abs. 3 GWB ist für die Marktbeobachtung des Grades der Transparenz sowie des Grades der Marktöffnung und des Umfangs des Wettbewerbs das Bundeskartellamt zuständig. Die Ermächtigung der BNetzA für die Preise von Haushaltskunden gilt zwar weiterhin nach § 35 Ziffer 10 EnWG und damit auch möglicherweise die Abfrage einer Aufteilung des Gesamtpreises als Durchschnittswerte wie in den vergangenen Jahren. Eine weitere Unterteilung ist allerdings aus den hier genannten Gründen abzulehnen.

Auch aus § 48 Abs. 3 GWB ergibt sich keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die beabsichtigte Detailabfrage. Maßgeblich dürften insoweit § 59 i. V. m. § 48 Abs. 3 GWB sein. § 59 Abs. 1 GWB sieht eine Anforderung von Daten nur vor, soweit dies zur Erfüllung der nach GWB bestehenden Behördenaufgaben erforderlich ist. Das BKartA soll gemäß § 48 Abs. 3 GWB ein Monitoring über den Grad der Transparenz sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und schließlich den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene durchführen. Der Gesetzeswortlaut des § 48 Abs. 3 GWB bezieht das Monitoring „nur“ auf den Grad der Transparenz sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Endkundenebene. Ein Monitoring der Preise ist im Rahmen des § 48 Abs. 3 GWB nur für die Großhandelspreise nicht jedoch für die Endkundenpreise oder sogar von Bestandteilen solcher Preise vorgesehen. Um den Umfang des Wettbewerbs auf Endkundenebene sowie die vorgeschaltete Marktöffnung festzustellen, sind die bereits in der Vergangenheit abgefragten allgemeineren Preisinformationen ausreichend.

Weiterhin ist eine Vergleichbarkeit von über ein Jahr gemittelten Durchschnittswerten mit den aktuell geltenden Preisen in der Grund- und Ersatzversorgung nicht gewährleistet und kann zu Fehlinterpretationen führen.

Marktinformationssystem und Sensibilität der Daten

Neben den Zweifeln am Bestehen einer Ermächtigungsgrundlage hält der BDEW die wiederholte Abfrage zu den wettbewerblich sehr sensiblen Preisbestandteilen und Beschaffungsstrategien aus Sicht eines funktionierenden Wettbewerbs für außerordentlich kritisch. Je nach Verarbeitung der Preisinformationen im Rahmen des Monitoring-Berichtes droht mit dessen Veröffentlichung eine Art Marktinformationssystem, das sich wettbewerbsdämpfend auswirken könnte. Auf Basis der Daten dieser detaillierten Abfrage ist eine entsprechende Kategorisierung möglich, die dem Geheimwettbewerb entgegenläuft.

Der BDEW möchte zudem darauf hinweisen, dass die jährliche Abfrage in dieser Form zu einem standardmäßigen, immensen Fluss wettbewerblich sensibler Informationen seitens aller deutschen Energieversorgungsunternehmen an Bundeskartellamt bzw. Bundesnetzagentur zu einer erheblichen Gefahr führt. Durch den erhöhten Datentransfer besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, illegal auf die standardmäßig erhobenen wettbewerbssensiblen Daten Zugriff zu nehmen. Der hierdurch mögliche Schaden für die betroffenen Unternehmen kann immense Auswirkungen haben.

Fehlende Möglichkeit eindeutiger Angabe und Auswertbarkeit der Daten

Schließlich ist es aber auch praktisch nicht möglich, die abgefragten Informationen in belastbarer Qualität zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich hierfür sind verschiedene Ursachen: So erfolgen vertragsspezifische Kalkulationen der kommerziellen Vertragsbestandteile. Diese orientiert sich an vielen verschiedenen Komponenten, wie z. B. Beschaffungszeitpunkt, Vertragslaufzeiten und zu liefernde Volumina usw. Die Energiebeschaffung erfolgt vertragsbezogen, so dass die jeweiligen bei Vertragsschluss erzielbaren Energiebeschaffungspreise individuell zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden Verträge nicht notwendig kalenderjahresscharf abgeschlossen, sondern laufen regelmäßig jahresübergreifend. Im Großkunden-/Individualkundenbereich ist dieser Umstand noch stärker nach dem jeweiligen Produkt und den Beschaffungsentscheidungen des Kunden ausgeprägt; z. B. bildet sich bei Spotmarkt indizierten Verträgen der Beschaffungspreis täglich neu.

Darüber hinaus wäre eine ansatzweise Vergleichbarkeit der von den einzelnen Unternehmen angegebenen Beschaffungskosten nur dann gegeben, wenn neben dem Lieferzeitraum auch der Beschaffungszeitpunkt definiert würde. Um die abzufragenden Detailinformationen bereitstellen zu können, müssten für alle Verträge die jeweiligen Kennzahlen ermittelt und anschließend zu Durchschnittswerten zusammengefasst werden. Dabei wäre die Bildung eines

solchen Durchschnittswertes mit erheblichen Unschärfen verbunden. So ist beispielsweise völlig unklar, wie mit Zahlungsausfällen (Insolvenz, Zahlungsverzug) etc. umzugehen wäre.

Aber auch eine „Quasi“-Stichtagsabfrage wird keine validen Daten ergeben, da Unternehmen Preisanpassungen nie zum gleichen Zeitpunkt verfolgen – auch abhängig von der jeweiligen Wettbewerbssituation. Weiterhin ist es bei der strukturierten Beschaffung üblich, dass sich Lieferanten größtenteils bereits im Vorjahr für das nachfolgende Jahr eindecken, jedoch regelmäßig auftretende Differenzmengen zum tatsächlichen Bedarf über den Spotmarkt kaufen bzw. auch verkaufen. Somit ist eine Stichtagsbetrachtung bei den Beschaffungskosten nicht sinnvoll.

Letztendlich würde die Beschaffung dieser wenig belastbaren Informationen einen immensen Arbeitsaufwand bedeuten und wäre im vorgesehenen Zeitraum (Abfragedauer 1 Monat) nicht darstellbar. Dies gilt unter anderem auch für die Abfrage der Verweildauer der Letztverbraucher in den unterschiedlichen Versorgungsformen (4.6 sowie 3.3). Die Verweildauern werden üblicherweise pro Produkt ermittelt. Eine Verweildauer einer bestimmten Kundengruppe (z. B. Haushaltskunden) innerhalb eines Produkts liegt bei den Lieferanten üblicherweise nicht vor.

Bei dieser Abfrage ist weiterhin unklar, welche Verträge bei der Berechnung der Verweildauer berücksichtigt werden sollen (beendete Verträge, Bestandsverträge, mittlere Schätzung). Sofern nur beendete Verträge Berücksichtigung finden, verwässert dies die Aussage für den gesamten Kundenbestand. Bei aktiven Verträgen ist unklar, wie lang der Zeithorizont der Endkundenbelieferung ist. Ebenso ist bei Neukunden eine belastbare Aussage zur Abschätzung der Verweildauer nicht möglich.

Zusammenfassend stellt der BDEW sowohl die Ermächtigungsgrundlage der oben aufgeführten Fragen als auch deren praktische Beantwortbarkeit in Frage. Auch aufgrund der Sensibilität der Daten in einem liberalisierten Markt lehnt der BDEW die Erhebung dieser Daten in der vorgesehenen Form ab. Die Fragen 4.1-4.4 sowie 3.2 sind wie in den vergangenen Jahren auszuführen (Erhebung gemeinsamer Kostenblock durchschnittlicher Preisbestandteil für Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge). Die Fragen 4.5 und 3.2.3 sowie 4.6 und 3.3 sind ersatzlos zu streichen.

7 Fragebogen 04 Lieferanten Elektrizität

Es wurde unter **2.3.** eine Ausweitung von 4 Energiebänder auf 6 Energiebänder vorgenommen. Anpassungen dieser Abfragekategorien ziehen einen erhöhten Aufwand nach sich, da diese neue Auswertung bisher nicht vorgesehen war und bei den Lieferanten neu erhoben

werden muss. Wir bitten auf diese Spezifizierung gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungen der Vertriebe bei der Abwicklung der Preisbremsengesetze zu verzichten.

8 Fragebogen 09 Händler und Lieferanten Gas

Es wurde unter **3.1.2 und 3.1.3** ebenfalls eine Ausweitung der Energiebänder vorgenommen. Anpassungen dieser Abfragekategorien ziehen einen erhöhten Aufwand nach sich, da diese neue Auswertung bisher nicht vorgesehen war und bei den Lieferanten neu erhoben werden muss. Wir bitten auf diese Spezifizierung gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungen der Vertriebe bei der Abwicklung der Preisbremsengesetze zu verzichten.

9 Fragebogen 10 Messstellenbetrieb Elektrizität

Zu der Frage 2.3:

„Bitte führen Sie die Messlokationen, an denen mehrere Messungen durchgeführt werden (z.B. im Falle von Zweirichtungszählern sowohl die Messung der Einspeisung als auch des Verbrauchs) separat auf“

Es ist unklar was hier gefragt ist. Eine Messlokation kann immer zwei Energierichtungen enthalten. Dementsprechend ist die Messtechnik oftmals auf die Erfassung beider Energierichtungen ausgelegt. Unabhängig davon, ob diese tatsächlich benötigt oder genutzt wird. Dies betrifft neben RLM und iMSys auch die Zählung im Niederspannungsbereich mittels mME. Ein reiner Bezugskunde kann also mit einem Zweirichtungszähler ausgestattet sein. Ein reiner Einspeiser wird grundsätzlich auch mit einem Zweirichtungszähler ausgerüstet. Die Messwerte der zweiten Richtung sind dann auch gemessen, enthalten als Wert aber nur eine Null.

Es sollte klargestellt werden, welche Aussage hier erfasst werden soll. Sinnvoll erscheint hier eine Angabe der eingesetzten Zähler je Haupt-Energierichtung. Die Haupt-Energierichtung kann z.B. im Wege der höchsten POG festgelegt werden. Damit wäre jeder Zähler einmal erfasst. Die reine Erfassung von möglichen Energierichtungsmessungen (Einrichtungszähler=1, Zweirichtungszähler=2) bringt keinen erkennbaren Nutzen.

Bei der Frage 7.2 sind Investitionen und Aufwendungen jeweils für moderne Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme separat anzugeben. Eine Aufteilung ist nicht möglich, denn die Aufwendungen für moderne Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme werden i.d.R. nicht getrennt in den IT-Systemen erfasst. Von daher sollten die Aufwendungen weiter als Summe abgefragt werden.

Definitionsliste 00 - Messlokation:

„Es sind alle Messlokationen im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers zu berücksichtigen, die eine bisherige Zählpunktbezeichnung besitzen.“

Der Satzteil „, die eine bisherige Zählpunktbezeichnung besitzen“ ist verwirrend und macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Es sind alle Messlokationen anzugeben und zu berücksichtigen, die zur Verfügung stehen.

Wir schlagen den Satz wie folgt zu ändern:

„Es sind alle Messlokationen im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers zu berücksichtigen.“

Ansprechpartnerin:

Ingride Kouengoué

Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung
und Mobilität

Telefon: 030300199-1116

Ingride.kouengoue@bdew.de